

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tritschler Feinmechanik GmbH

Stand 01.01.2024



§1 Geltungsbereich

- a) Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) schließen.
- b) Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen der Besteller werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Auch dann, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen. Etwaigen Gegenbestätigungen des Bestellers, in denen dieser auf seine AGB (insbesondere auf seine Einkaufsbedingungen) verweist, wird hiermit von uns widersprochen.
- c) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Bei etwaigen Lücken gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die wir mit dem Besteller aufgrund der Zielsetzung des Vertrags vereinbart hätten, wenn wir die Regelungslücke erkannt hätten.

§2 Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

- a) Es besteht unsererseits keine Bindung an unsere Angebote, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist. Unverbindlich sind insbesondere auch etwaige Angebote, die sich in unsere n Prospekten, Werbeanzeigen etc. befinden. Angaben in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum (z.B. auf einem Rechen- oder Schreibfehler) beruhen, binden uns nicht; vielmehr gilt die von uns offensichtlich gewollte Erklärung.
- b) Die Annahme einer Bestellung wird ausschließlich schriftlich durch unsere Auftragsbestätigung erklärt. Erhält der Besteller keine Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag spätestens mit Auslieferung der Ware zustande.
- c) An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, sonstigen Unterlagen sowie an Musteranfertigungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sofern dem Besteller unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht vorliegt, dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen zurückzugeben, ohne dass der Besteller Kopien fertigen oder bezüglich seiner Rückgabepflichtung ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen darf.

- d) Wir legen der Fertigung der bestellten Teile, die uns überlassenen Zeichnungen, Muster, Materialangaben und sonstige Angaben des Bestellers zugrunde. Für diese besteht unsererseits keine Prüfungspflicht. Außerdem übernehmen wir hierfür keine Gewähr.

§3 Lieferung

- a) Liefertermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zu gesagt worden sind. Ansonsten gelten die angegebenen Liefertermine und -fristen lediglich als Richtwerte.
- b) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung zu den verhandelten Lieferterminen setzt die vorherige rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- c) Wir haben das Recht, uns entstehende Mehrkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen, falls dieser in Annahmeverzug kommt oder sonstige Mitwirkungsrechte verletzt.
- d) Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn zum bestätigten Termin die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wurde.
- e) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist unsere Haftung für solche Schäden, die unmittelbare Folge der verspäteten Lieferung sind, der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, kann er vom Vertrag zurücktreten, falls wir nicht innerhalb der angemessenen Nachfrist liefern.
- f) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Folgeschäden der verspäteten oder ausgebliebenen Leistung ausgeschlossen, insbesondere unsere Haftung für einen entgangenen Gewinn des Bestellers oder für sonstige Produktionsausfallkosten.
- g) Unsere Haftung bei Unmöglichkeit der Lieferung oder bei Lieferverzögerungen ist ausgeschlossen, soweit die Unmöglichkeit/Verzögerung ihre Ursache in höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen aller Art hat (z.B. Materialbeschaffung, Mangel an Arbeitskräften usw.) die wir nicht zu vertreten haben. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern durch solche Ereignisse die von uns geschuldete Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist.
- h) Treten (Liefer-) Hindernisse ein, die nur von vorübergehender Dauer sind, und können wir nachweisen, dass wir nicht rechtzeitig beliefert wurden, obwohl wir

unsere Lieferanten sorgfältig ausgewählt und mit ihnen Verträge zu angemessenen Konditionen geschlossen haben, verlängert sich die Lieferfrist um den jeweiligen Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere/n Lieferanten verursacht wurde, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- i) Bei der Liefermenge behalten wir uns einen Mengenspielraum von +/- 10% vor.
- j) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind, in diesem Fall dürfen diese vom Vertragspartner nicht abgelehnt werden
- k) Hat der Besteller einen Rahmenvertrag mit uns abgeschlossen, so hat er die Ware in möglichst gleichmäßigen Abständen rechtzeitig abzurufen, sodass uns eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist. Rahmenvertragsmengen müssen vom Besteller innerhalb von 12 Monaten abgenommen werden. Geschieht dies nicht, können wir die Restmenge am Ende des 12-Monats-Zeitraums gegen Berechnung an den Besteller versenden.

§4 Versand und Gefahrenübergang

- a) Mit Absendung der Ware, (also bei Verlassen unseres Werks) geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir Transport- und Versandkosten übernehmen und ferner auch bei Teillieferungen und bei Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt. Kommt Ware auf dem Transportweg abhanden oder wird sie beschädigt, sind wir nur aufgrund einer erneuten Bestellung und gegen (nochmalige) Berechnung des jeweils gültigen Preises zur Lieferung verpflichtet.
- b) Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr auf ihn über, wenn wir ihm unsere Versandbereitschaft melden.
- c) Die Lieferung erfolgt, falls vom Besteller nicht ausdrücklich anders gewünscht, durch ein von uns ausgewähltes Transportunternehmen, wobei wir keine Haftung für billigste oder schnellste Verfrachtung übernehmen.

§5 Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Wir sind zur nachträglichen Preisanpassung berechtigt, wenn sich im Anschluss an unsere Auftragsbestätigung die Werkstoffpreise oder andere Kostenfaktoren ändern oder sich die Herstellung aufgrund sonstiger Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, verteuert. Bei mehrmaligen aufeinander folgenden Einzelaufträgen, wird der Produktpreis für jeden Einzelauftrag neu ermittelt.
- b) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, diese wird in unserer Rechnung gesondert ausgewie-

sen. Die Übernahme von Transport- und Verpackungskosten wird jeweils individuell vereinbart.

- c) Ohne andere Angabe auf der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung, gewähren wir bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht spätestens nach 30 Tagen nach Rechnungsstellung begleicht.
- d) Im Fall des Zahlungsverzugs des Bestellers, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Wir sind berechtigt, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, falls wir diesen nachzuweisen können.
- e) Bei Neukunden behalten wir uns das Recht vor, Vorauskasse zu verlangen. f. Sollte sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss nachhaltig verschlechtern, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen; wird diesem Verlangen nicht entsprochen, können wir nach fruchtlosem Verstreichen einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- g) Der Besteller muss seiner Zahlungspflicht nachkommen, sofern die von ihm bestellte Ware von uns nicht ausdrücklich schriftlich als mangelhaft anerkannt wird.

§6 Abtretung, Aufrechnung

- a) Eine vom Besteller beabsichtigte Abtretung seiner Ansprüche aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche bedarf unserer ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- b) Die Aufrechnung seitens des Bestellers oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung/das Zurückbehaltungsrecht betrifft Ansprüche, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§7 Werkzeuge - Vorrichtungen etc.

- a) Werkzeuge, Vorrichtungen und ähnliche Einrichtungen, die wir zur Fertigung benötigen, sind/bleiben auch dann unser Eigentum, wenn diese vom Besteller ganz oder teilweise bezahlt werden.
- b) Die beschafften Werkzeuge, Vorrichtungen etc. können auch für andere Kundenaufträge in Anspruch genommen werden.
- c) Wir sind verpflichtet, die im vorstehenden Buchstaben a. genannten Werkzeuge

etc. während der Dauer der Bearbeitung des vom Besteller erteilten Auftrags, sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen. Wir haften, dabei nur für die Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anwenden, und nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Aufbewahrung und Behandlung auftreten.

§8 Beistellteile

- a) Werden uns vom Besteller Beistellteile zur Verfügung gestellt, die Maßfehler aufweisen, sind wir berechtigt, diese Teile zur Nachbearbeitung an den Besteller zurückzugeben; auf Wunsch des Bestellers werden wir die Teile stattdessen gegen Berechnung nachbearbeiten, falls uns dies möglich ist.
- b) Sofern wir fehlerhafte Beistellteile nachbearbeiten und - bedingt durch schlecht bearbeitetes Material oder mangelhafte Vorbearbeitung der zu bearbeitenden Teile - ein zusätzliches Schärfen unserer Werkzeuge erforderlich ist, werden wir dem Besteller die dadurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen.
- c) Sollte infolge schlechter Vorarbeit oder Materialfehler an den von uns zu bearbeitenden Teilen ein Schaden (insbesondere ein Bruch) unseres Werkzeugs auftreten, sind wir berechtigt, dem Besteller die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- d) Der Besteller hat zu veranlassen, dass uns Beistellteile in einer solchen Menge zur Verfügung gestellt werden, dass wir in der Lage sind, dem Besteller auch unter Berücksichtigung des üblichen Fertigungsausschusses die geordnete Anzahl von Waren zu liefern.

- e) Sofern Werkstücke, die vom Besteller beigestellt werden, aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstands (insbesondere eines Bearbeitungsfehlers) unbrauchbar werden, haften wir - ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nur für die von uns ausgeführte Arbeit. In einem solchen Fall sind wir zur Nachbesserung verpflichtet, und zwar dergestalt, dass wir die gleiche Bearbeitung noch einmal ohne Berechnung durchführen, wenn der Besteller uns neue Werkstücke anliefert. Unsere Haftung ist dabei, außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auf die Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten beschränkt.

- f) Von uns bearbeitete Teile werden, bevor sie ausgeliefert werden, stichprobenartig geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur, wenn dies mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, und ferner nur, wenn der Besteller uns die dabei entstehenden Mehrkosten vergütet. Die von uns vorgenommene stichprobenartige Prüfung entbindet den Besteller nicht von seiner Verpflichtung zur Eingangsprüfung.

§9 Gewährleistung

- a) Der Besteller muss alle Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB erfüllen, damit er seine Gewährleistungsrechte in Anspruch nehmen kann. b. Die von uns gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn der Besteller uns nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung der Teile eine schriftliche Mängelrüge übermittelt, in der offensichtlich Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, rügt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die beanstandete Lieferung frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigten Mängeln vergüten wir die Kosten der Rücklieferung.
- c) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstands vorliegt oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder innerhalb der Gewährleistungsfrist Schäden durch Fabrikations- oder Materialmängel eintreten, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig; hierzu hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Sollten wir nicht bereit oder nicht in der Lage sein, Mängel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern, oder sollte sich die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus verzögern und sollten wir dies zu vertreten haben, oder sollte die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehlschlagen, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Ist eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, muss der Besteller uns, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf Erfüllung besteht.
- d) Keine Gewähr wird übernommen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtbefolgen von Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Veränderungen des Liefergegenstands o.ä., es sei denn, der Besteller weist nach, dass ein solcher Umstand nicht ursächlich für den betreffenden Mangel ist. Eine Haftung für normale oder natürliche Abnutzung ist ausgeschlossen.
- e) Weist die von uns gelieferte Ware handelsübliche Toleranzen auf (insbesondere bezüglich Maß, Menge, Qualität usw.) berechtigt dies den Besteller nicht zu Beanstandungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir mit dem Besteller die exakte Einhaltung von dessen Vorgaben ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

- f) Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Besteller ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Änderungen/Nachbesserungen am Liefergegenstand selbst vornimmt oder durch Dritte durchführen lässt.
- g) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.
- h) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit Anlieferung der Ware beim Besteller oder einer von ihm benannten Person. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist. Sie gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§10 Verjährung und Haftung

- a) Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln, ebenso bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In allen anderen Fällen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- b) Soweit der Besteller Ansprüche geltend macht, die von unserer Produkt- oder Betriebshaftpflicht-Versicherung abgedeckt sind, ist unsere Ersatzpflicht auf die Leistung der Versicherung begrenzt.
- c) Unberührt bleibt unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Alle Ansprüche des Bestellers (gleich aus welchem Rechtsgrund) insbesondere Gewährleistungsansprüche, verjähren in 12 Monaten.

§11 Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen, vor. Verhält sich der Besteller vertragswidrig, gerät er insbesondere in Zahlungsverzug, können wir die uns zustehenden Rechte ausüben und insbesondere die gelieferte Ware zurückfordern. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt; dabei ist, der Verwertungserlös – abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- b) Bei Pfändungen der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Pfandgläubiger oder sonstigen Dritten unverzüglich über unsere Rechte zu unterrichten; ferner hat er uns unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte

geltend machen können. Soweit der Pfandgläubiger oder sonstige Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die uns bei der Verfolgung unserer Rechte entstehen, zu erstatten, haftet der Besteller für diese Kosten.

- c) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in Buchstabe g. ist der Besteller berechtigt, die an ihn gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Besteller tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Netto-Rechnungsendbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei der Weiterveräußerung muss sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorbehalten; die Rechte aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Abnehmer tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Auch diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Kommt der Besteller seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, die Forderungen, die der Besteller gegenüber seinen Abnehmern hat, einzuziehen. Wir werden jedoch von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen gegenüber uns bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere, nicht in Zahlungsverzug gerät bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist bzw. keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist allerdings eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, alle für den Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
- d) Wird die Ware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache weiterverarbeitet, erfolgt die Verarbeitung, ohne dass hieraus Verpflichtungen irgendwelcher Art für uns entstehen; die neue Sache wird vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen unser Eigentum.
- e) Wird die von uns gelieferte Ware vom Besteller mit anderen (uns nicht gehörenden) Gegenständen verarbeitet oder verbunden, vermischt oder vermennt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermennten Vorbehaltsgegenstände weiterveräußert, gilt für den vom Besteller zu vereinbarenden Eigentumsvorbehalt und für die Vorausabtretung obiger Buchstabe c. entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Abtretung nur anteilig (in Höhe unseres prozentualen Miteigentumsanteils) erfolgt.
- f) Eigentumsvorbehalt und Abtretung an uns sind dem Kunden des Bestellers auf unser Verlangen offen zu legen, wenn

der Besteller seinen gegenüber uns bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

- g) Stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, erlischt sein Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zur Verarbeitung etc. der Vorbehaltsware ebenso wie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- h) Wir werden, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freigeben, soweit der Wert unserer Sicherheiten unsere zu besichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- i) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

§12 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen beider Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, Eisenbach/Schwarzwald.
- b) Als Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, werden, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht in Titisee-Neustadt bzw. das Landgericht Freiburg im Breisgau vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- c) Die zwischen uns und dem Besteller bestehenden vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht (unter Ausschluss der Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts), auch für den Fall, dass der Besteller Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.